

Rahmendienstvereinbarung zur Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Planung, Einführung, Änderung und Nutzung von EDV – Systemen

Zwischen

dem Diakonischen Werk Oldenburg e. V., Kastanienallee 9 -11, 26121 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, Herrn Thomas Feld und Herrn Uwe Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Suchthilfe gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Fachklinik Oldenburger Land gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Dietrich-Bonhoeffer-Klinik gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz Brake gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Ev. Seniorenzentrum to huus achtern Diek gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Oldenburgischen Diakonissenhaus Elisabethstift und Friedas-Frieden-Stift Betriebs gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Peter-Friedrich-Ludwig-Stift gemeinnützigen GmbH, Bengersieler Straße 6, 26427 Esens, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie gemeinnützigen GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

der Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH, Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Feld und Uwe K. Kollmann,

- im folgenden Text Arbeitgeber genannt -

und

der gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V., Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Patricia Lippmann,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebsteile des Arbeitgebers und persönlich für alle Mitarbeitenden einschließlich der Auszubildenden, freie Mitarbeitende, in den freiwilligen Diensten Tätigen, Praktikanten und Ehrenamtlichen im Zuständigkeitsbereich der MAV. Soweit in dieser Rahmendienstvereinbarung geregelte Aufgaben durch Dritte, insbesondere durch externe Dienstleister erbracht werden, müssen dabei die grundsätzlichen Inhalte, im Sinne des „Geistes“ dieser Vereinbarung, ebenfalls Anwendung finden. Eine Auftragsverarbeitung gemäß § 30 DSGVO ist zu berücksichtigen.
- (2) Grundlage der Dienstvereinbarung sind das Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation (MVG-K) in der gültigen Fassung und das Kirchengesetz über den Datenschutz der evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Regelungsgegenstände sind die verbindlichen Grundsätze für die Planung, Gestaltung, Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von IT-Systemen im Hinblick auf die Arbeitsorganisation, Ergonomie, den beschäftigtenbezogenen Datenschutz und die aufgabenangemessene Qualifizierung im Umgang mit den Systemen, soweit Beteiligungsrechte nach dem MVG-K berührt sind.

§ 2 Beteiligungsrechte/Information

- (1) Bei allen Maßnahmen der Planung, Einführung, Anwendung, Erweiterung und Änderung bestehender und zukünftiger IT-gestützter Systeme ist der MAV, soweit vorhanden, das jeweilige Fachkonzept mit dem Lasten- und Pflichtenheft so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass sie noch Einfluss auf die Ausschreibung bzw. Systemgestaltung nehmen kann, soweit wesentliche Veränderungen bestehender Systeme und Auswirkungen auf Mitarbeitende zu erwarten sind. Soweit solche Unterlagen fehlen, unterrichtet der Arbeitgeber die MAV inhaltlich und zeitlich entsprechend über andere vorhandene Unterlagen zu den Vorhaben.
- (2) Bei Einrichtung einer Projektorganisation für IT-Vorhaben wird die MAV mit mindestens zwei Mitgliedern am Projekt-Lenkungsausschuss beteiligt. Die Ablauforganisation der Projekte enthält sog. Meilensteine (mindestens zu folgenden Themen: Arbeitsorganisation, Ergonomie, Datenschutz, Schulung und Einführung), die zu Beginn der Projektarbeit sachlich und zeitlich festgelegt werden. Soweit diese standardisierten Meilensteine für das Projekt teilweise nicht geeignet sind, können die Parteien einvernehmlich einzelne Meilensteine bei Bedarf inhaltlich entfallen lassen.
- (3) Bei einer IT-Systemeinführung ohne Projektorganisation ist mit der MAV bei Vorlage des Lastenheftes oder, wenn ein Lastenheft nicht erstellt wurde, des Pflichtenheftes die Sicherstellung der rechtzeitigen Abstimmung zu den unter Abs. 2 genannten Konzeptinhalten zu vereinbaren.
- (4) Der Arbeitgeber informiert die MAV spätestens in den Arbeitsgesprächen IT über:

- Beeinträchtigungen der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, insbesondere Datenverluste und Ausfallzeiten, Cyber-Angriffe oder Probleme mit Berechtigungen.
 - Die getroffenen Maßnahmen zur Abstellung und zukünftigen Verhinderung der Beeinträchtigungen.
- (5) Im Falle eines unzulässigen Zugriffrechtes auf personenbezogene Daten vereinbaren die MAV und die Arbeitgeber einvernehmlich und unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen. Dazu ist eine Verfahrensbeschreibung zu erstellen (Anlage 6).
 - (6) Der Arbeitgeber informiert die MAV bei Projektstart, ansonsten spätestens in den Arbeitsgesprächen IT, über die Maßnahmen aus § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
 - (7) Bei Störungen, die die betriebliche Ablauforganisation in einem erheblichen Maße beeinträchtigen (z. B. Systemabsturz, Cyber-Angriff), erfolgt die Information und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen durch den Arbeitgeber unverzüglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn der ordnungsgemäße Betrieb nicht durch kurzfristige Maßnahmen wiederhergestellt werden kann.

§ 3

Rationalisierungsschutz und Qualifikationssicherung

- (1) Es sollen alle zulässigen Möglichkeiten genutzt werden, um negative Auswirkungen des Einsatzes der IT-Systeme für die Arbeitnehmer zu vermeiden.
- (2) Fällt infolge des Einsatzes von IT-Systemen ein Arbeitsplatz weg oder sinkt seine tarifliche Wertigkeit, so bietet der Arbeitgeber den hiervon betroffenen Arbeitnehmern unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten einen gleichwertigen Arbeitsplatz an. Gleichwertig ist ein Arbeitsplatz, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Tarifgruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.
- (3) Kann gegebenenfalls nach Umschulung ein gleichwertiger Arbeitsplatz nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird der jeweilige Arbeitgeber alle Möglichkeiten nutzen, um dem/der betroffenen Arbeitnehmer/in einen anderen Arbeitsplatz innerhalb des Diakonischen Werkes Oldenburg und der o. g. Betriebsgesellschaften anzubieten. Welcher Arbeitsplatz vergleichbar ist, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie Erfahrung des/der Arbeitnehmers/in aus seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit festgestellt. Dabei sollte auch Alter sowie Gesundheitszustand berücksichtigt werden.
- (4) Im Falle des Wechsels zu einer anderen Gesellschaft des Arbeitgebers bleiben alle Besitzstände (z. B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Anwartschaften, Eingruppierungen) gewahrt bzw. werden entsprechend angerechnet.
- (5) Eine aufgabenangemessene Schulung ist rechtzeitig und zeitnah zu der Produktivstellung des jeweiligen Systems durchzuführen. Sie erfolgt grundsätzlich während der Arbeitszeit; die Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 4

Arbeitsschutzmaßnahmen

- (1) Die Arbeitsschutzmaßnahmen für die Arbeit an Bildschirmgeräten richten sich nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie

nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Die entsprechenden Paragraphen des ArbSchG § 5 und 6 (Anlage 1) sowie der Anhang Nr. 6 zu § 3 Abs. 1 ArbStättV sind als Anlage beigefügt.

- (2) Es werden bei Neubeschaffungen von Geräten mindestens die in Anlage 2 vereinbarten Ergonomie-Kennwerte realisiert. Die Neubeschaffung erfolgt durch den Geschäftsbereichs IT.

Die Dienstvereinbarung enthält in den Anlagen 4 und 5 einen Überblick über die beim Arbeitgeber vorhandenen Informations- und Kommunikationssysteme sowie einen Überblick über die Software mit aktuellem Stand. Die Anlage wird spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres in Abstimmung mit der MAV überprüft und eine aktuelle Fassung an die MAV gegeben.

- (3) Es sollen nur Programme zur Anwendung kommen, von denen eine ausführliche und verständliche Benutzungsanweisung vorliegt und deren Benutzungsoberfläche in deutscher Sprache abgefasst ist.
- (4) An die Arbeitsinhalte und –abläufe werden insbesondere die Anforderungen des ArbSchG § 5 gestellt.
- (5) Als betriebliche Systeme kommen mobile PC (Laptops, Notebooks, Smartphones, Tablets) im Rahmen der hier geregelten IT-Systeme nur dann zum Einsatz, wenn die zu unterstützenden Funktionen die Anwendung erforderlich machen. Aufgrund ihrer ergonomischen Mängel dürfen mobile PC nur dann als stationärer PC eingesetzt werden, wenn sie mit einer Dockingstation, externer Tastatur, Mouse und Bildschirm ausgerüstet sind.
- (6) Es werden ausschließlich dienstliche Geräte für die Arbeit verwendet.

§ 5 Personaldatenschutz

- (1) Personaldaten sind alle personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Nr. 1 DSGVO, die auf eine/n Arbeitnehmer/in oder eine feste Mitarbeitergruppe (2 bis 4 Arbeitnehmer) bezogen oder beziehbar sind. Der Umfang elektronisch gespeicherter Personaldaten wird auf das gesetzlich und vertraglich nachweislich notwendige Maß beschränkt.
- (2) Arbeitgeber und MAV stimmen darin überein, dass der Einsatz von IT-Systemen grundsätzlich nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle erfolgt. Bei berechtigtem Interesse sind Einzelauswertungen mit der MAV abzustimmen. Diese Beteiligungsrechte bewegen sich im Rahmen des MVG-K. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Einhaltung gesetzlicher, tarifvertraglicher oder durch Dienstanweisung oder Arbeitsvertrag geregelter Pflichten zu prüfen ist. Eine darüber hinausgehende missbräuchliche Auswertung der Daten ist nicht zulässig.
- (3) Software zur Fernaufschaltung auf eine Benutzersession wird nur angewendet, soweit ihre Nutzung unabschaltbar am Client signalisiert wird und ausschließlich die Benutzer selbst ihre Anwendung an ihrem Arbeitsplatz freigeben oder sperren können.
- (4) Jede/r Arbeitnehmer/in hat das Recht, vom Arbeitgeber unentgeltlich und in lesbarer Form auf Antrag gemäß § 17 DSGVO darüber Auskunft zu bekommen, welche Informationen und Daten über ihn gespeichert sind. Unrichtige Daten werden korrigiert.

- (5) Die Offenlegung personenbezogener Daten richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des DSGVO §§ 8 ff., 49.

§ 6

Personenbezogene Arbeitnehmerdaten

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken erhoben und gespeichert:
- Soweit gesetzlich oder gesetzesgleich vorgeschrieben (z. B. steuerliche Belange, amtliche Statistiken, Sozialversicherung usw.),
 - zur Lohn- und Gehaltsabrechnung,
 - zur Personaleinsatzplanung und Disposition,
 - zur Erfassung von An- und Abwesenheitszeiten,
 - zur Personalverwaltung (z. B. Darlehensabwicklung, Dienstwagenabwicklung, Versicherungen, Versorgungswerke u. ä.),
 - zum Personalberichtswesen,
 - zur Personalplanung und Personalcontrolling,
 - zur Personalentwicklung (insbesondere Nachwuchssicherung, zum Personalaustausch und im Rahmen der Aus- und Fortbildung bzw. Zielsetzung und Zielerreichung),
 - zur Speicherung von Wiedervorlagendaten (z. B. Ablauf der Probezeit, Befristung, Dauer des Mutterschutzes etc.).
- (2) Sollte eine weitere Datenerhebung erforderlich sein, erfolgt diese unter Beteiligung der MAV. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 49 DSGVO.
- (3) Bei Auftragsverarbeitung durch Dritte ist darauf zu achten, dass der Dritte, sofern er nicht dem kirchlichen Datenschutz unterliegt, eine Unterwerfungserklärung gemäß Anlage 8 unterzeichnet (siehe Muster).

§ 7

Anonymisierung

Soweit die Nutzung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Paragraphen zu vergleichbaren Zwecken nicht notwendig ist, werden die Daten in anonymisierter Form verwendet. Rückverfolgungen anonymisierter Auswertungen auf Einzelpersonen oder individualisierbare Gruppen sind nicht gestattet.

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

§ 8

Leistungs- und Verhaltenskontrollen

- (1) Zulässig sind Auswertungen, in denen anonymisierte Daten zu Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. Standortvergleiche, auch anonymisierte Fehlzeitstatistiken) zusammengestellt werden. Sie sind aufgrund der Anonymisierung zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle nicht geeignet.
- (2) Zur Aufdeckung von Straftaten und zur Gewährleistung der Systemsicherheit sind systematische Auswertungen zulässig, zu denen die Vorsitzende der MAV und die Stell-

vertreterin hinzuzuziehen sind. Die Mitbestimmungsrechte nach MVG-K bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Systemdokumentation und Überprüfungsrechte der MAV

- (1) Alle eingesetzten IT-Systeme sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die MAV erhält dafür ein jederzeitiges Einsichtsrecht. Die Beschreibung der eingesetzten Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die in § 31 DSG-EKD aufgeführten Angaben.
- (2) Der MAV wird auf Wunsch eine vollständige, jederzeitige und unverzügliche System-einsicht im Beisein des Systemverantwortlichen gewährt. Eine Einsicht der Protokoll-daten ist in einer gesonderten Verfahrensbeschreibung zu erstellen (Anlage 7).
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Überprüfungsrechte arbeitet die MAV mit dem Örtlich Beauf-tragten für den Datenschutz vertrauensvoll zusammen.

§ 10 Recht auf Löschung

Die Löschung personenbezogener Daten richtet sich nach § 21 und 49 Abs. 7 DSG-EKD.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Rahmendienstvereinbarung und können einver-nehmlich verändert oder ergänzt werden, ohne dass es ihrer Kündigung bedarf.
- (2) Personelle Maßnahmen, die aus einer gemäß dieser Rahmendienstvereinbarung nicht zulässigen Systemnutzung resultieren, sind unwirksam bzw. rückgängig zu machen.
- (3) Für besondere mitbestimmungspflichtige Anwendungssysteme werden auf Antrag einer Seite ergänzende und konkretisierende Dienstvereinbarungen abgeschlossen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Rahmendienstvereinbarung kann die Schiedsstelle angerufen werden.
- (5) Diese Rahmendienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündi-gung sind beide Vertragspartner bestrebt, zeitnah Verhandlungen über eine Nachfolge-regelung aufzunehmen.
- (6) Die bestehende Dienstvereinbarung vom 25.11.2015 wird durch diese Dienstverein-barung ersetzt.

Oldenburg, den 10.07.2019



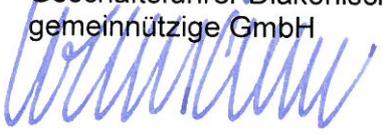
Vorstand Diakonisches Werk Oldenburg e. V.


Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Suchthilfe gemeinnützige GmbH

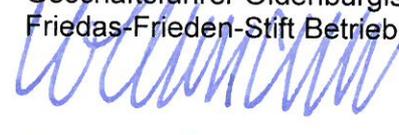

Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Fachklinik Oldenburger Land
gemeinnützige GmbH

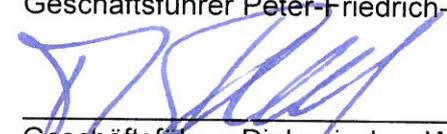

Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Dietrich-Bonhoeffer-Klinik
gemeinnützige GmbH

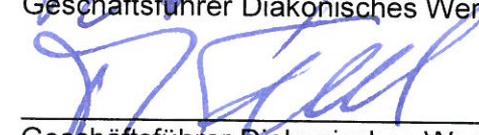

Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz
gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Ev. Seniorenzentrum to huus
achtern Diek Blexen gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift und
Friedas-Frieden-Stift Betriebs gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Peter-Friedrich-Ludwig-Stift gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie
gemeinnützige GmbH


Geschäftsführer Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH


gemeinsame Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg e. V.

Anlagen zur Rahmendienstvereinbarung

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1** Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §§ 5 und 6 in der jeweils gültigen Fassung (gemäß § 4 Abs. 1)
- Anlage 2** Ergonomie – Tipps für Einrichtungen des PC-Arbeitsplatzes (gemäß § 4 Abs. 2)
- Anlage 3** Kirchengesetz über den Datenschutz der evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD) in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 4** Bestandsverzeichnis eingesetzter Hardware (gemäß § 9 Abs. 1)
- Anlage 5** Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 DSGVO

Verfahrensbeschreibungen:

- Anlage 6** Verfahrensbeschreibung bei unzulässigem Zugriff auf personenbezogene Daten (gemäß § 2 Abs. 5)
- Anlage 7** Verfahrensbeschreibung über Einsichtnahme von Protokolldaten (gemäß § 9 Abs. 2)
- Anlage 8** Unterwerfungserklärung kirchlicher Datenschutz

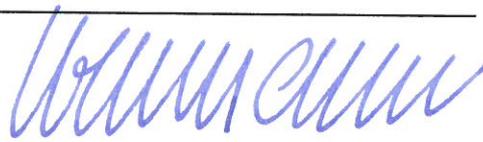
Oldenburg, den 10.07.2019



Vorstand Diakonisches Werk Oldenburg e. V.



Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Suchthilfe gemeinnützige GmbH



Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Fachklinik Oldenburger Land gemeinnützige GmbH





Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Dietrich-Bonhoeffer-Klinik
gemeinnützige GmbH



Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz
gemeinnützige GmbH



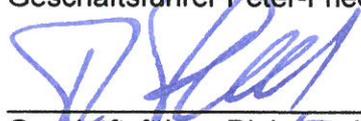
Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Ev. Seniorenzentrum to huus
achtern Diek Blexen gemeinnützige GmbH



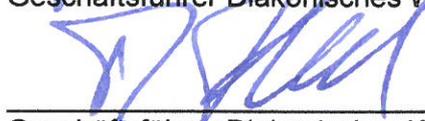
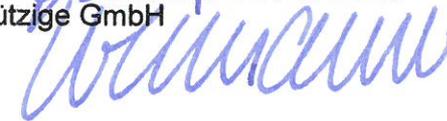
Geschäftsführer Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift und
Friedas-Frieden-Stift Betriebs gemeinnützige GmbH



Geschäftsführer Peter-Friedrich-Ludwig-Stift gemeinnützige GmbH



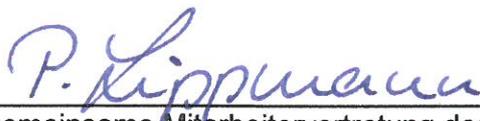
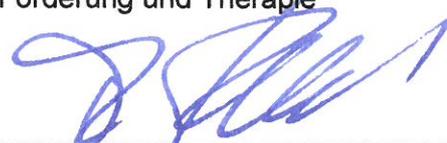
Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gemeinnützige GmbH



Geschäftsführer Diakonisches Werk Oldenburg Förderung und Therapie
gemeinnützige GmbH



Geschäftsführer Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH



gemeinsame Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth.
Kirche in Oldenburg e. V.

Anlage 1

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,

die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

- (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
- (2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vor-

WiWi-Treff - 22.02.2013

URL: <http://www.wiwi-treff.de/home/index.php?mainkatid=1&ukatid=1&sid=18&artikelid=4326>

Ergonomie-Tipps für die Einrichtung des PC-Arbeitsplatz



Die Ergonomie-Tipps für die Einrichtung eines PC-Arbeitsplatz geben Hinweise, wie PC-Nutzer ihren PC-Arbeitsplatz gesundheitlich optimal einrichten können.

Ergonomie-Tipps für die Einrichtung des PC-Arbeitsplatz

Ein Fünftel aller Deutschen sitzt täglich bei der Arbeit oder zu Hause mindestens sechs Stunden vor dem Computer. Das hat eine repräsentative Umfrage des Marktforschungsinstituts Forsa im Auftrag des Hightech-Verbands BITKOM ergeben.

Befragt wurden 1001 Personen ab 14 Jahre. Danach nutzen 72 Prozent der Bundesbürger einen Computer. Bei den unter 30-Jährigen sind es sogar 97 Prozent. Besonders hoch ist die Nutzungsintensität bei jungen Erwachsenen. Von den 18- bis 29-Jährigen verbringt mehr als jeder Dritte jeden Tag sechs Stunden oder länger am PC (35 Prozent). Bei den 30- bis 44-Jährigen sind es mit 32 Prozent nur unwesentlich weniger. Studien haben ergeben, dass rund zwei Drittel der Deutschen unter Rückenschmerzen leiden. Als eine wesentliche Ursache für Rückenprobleme gelten Bewegungsmangel und langes Sitzen in falscher Haltung vor dem Computer.

So sitzen Sie richtig

Ergonomie am PC-Arbeitsplatz

- 1) Die oberste Bildschirmzeile sollte leicht unterhalb der waagerechten Sehachse liegen.
- 2) Tastatur und Maus befinden sich in einer Ebene mit Ellenbogen und Handflächen.
- 3) 90° Winkel zwischen Ober- und Unterarm sowie Ober- und Unterschenkel
- 4) Für den Monitor gilt ein Sichtabstand von mindestens 50 cm. Der Bildschirm sollte parallel zum Fenster stehen.
- 5) Die Füße benötigen eine feste Auflage. Ggf. Fußhocker nutzen.

Quelle: BITKOM

BITKOM

Der »Fachausschuss Ergonomie« des BITKOM gibt Hinweise, wie PC-Nutzer ihren PC- Arbeitsplatz gesundheitlich optimal einrichten können.

- **Höhe von Schreibtisch und Stuhl richtig einstellen:** Bei der Höheneinstellung sollte man darauf achten, dass Ober- und Unterschenkel sowie Ober- und Unterarme im rechten Winkel zueinanderstehen. Tastatur und Maus befinden sich in einer Ebene mit Ellenbogen und Handflächen.
- **Dynamisch sitzen:** Ein guter Bürostuhl ist höhenverstellbar und hat eine flexible Lehne, die sich den Bewegungen des Nutzers anpasst. Die Füße benötigen eine feste Auflage. Bei kleineren Menschen hilft eine Fußbank.
- **Ausreichend Abstand zum Bildschirm einhalten:** PC-Nutzer sollten einen Sichtabstand von mindestens 50 Zentimeter zum Monitor einhalten. Bei größeren Geräten kann die Entfernung bis zu 80 Zentimeter betragen.
- **Problem Notebook:** Immer mehr Computernutzer arbeiten regelmäßig an einem mobilen Notebook. Ergonomisch hat das Nachteile, weil die tragbaren Geräte kleinere Displays haben, Tastatur und Bildschirm fest miteinander verbunden sind und die Maus in das Gerät integriert ist. Der BITKOM empfiehlt daher beim stationären Einsatz von Notebooks, eine externe Tastatur, eine Maus und möglichst auch einen externen Monitor anzuschließen.
- **Beleuchtung von der Seite:** Der Arbeitsplatz sollte ausreichend Tageslicht erhalten und der Bildschirm parallel zum Fenster stehen. Damit werden Blendungen und Reflexionen vermieden, die das Auge belasten und zu Ermüdung führen können. Bei zu hellem Licht sollten Sonnenschutzvorrichtungen verwendet werden.
- **In Bewegung bleiben:** Der Mensch ist nicht zum Dauersitzen geschaffen. Sorgen Sie in Ihrem Arbeitsalltag für ausreichend Bewegung. Ein kurzes Übungsprogramm kann dabei helfen.

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)

Vom 15. November 2017

(ABl. EKD S. 353)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	Berichtigung	15.01.2018	2018 S. 35	§ 2 Abs. 5 § 11 Abs. 2 S. 2 § 16 Abs. 1 § 35 S. 1 § 43 Abs. 7	Wort ersetzt neu gefasst Komma eingefügt Wort ersetzt neu gefasst
2	Berichtigung	15.09.2018	2018 S. 215	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 § 16 Abs. 3 S. 1 § 45 Abs. 1 S. 2	Wort ersetzt Angabe ersetzt Angabe ersetzt

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 5 Grundsätze
- § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
- § 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung
- § 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen
- § 9 Offenlegung an sonstige Stellen
- § 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen
- § 11 Einwilligung
- § 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote
- § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
- § 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

- § 16 Transparente Information, Kommunikation

1.13 DSGVO-EKD - 2018

EKD-Datenschutzgesetz

- § 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung
- § 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung
- § 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person
- § 20 Recht auf Berichtigung
- § 21 Recht auf Löschung
- § 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- § 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- § 24 Recht auf Datenübertragbarkeit
- § 25 Widerspruchsrecht

Kapitel 4 Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

- § 26 Datengeheimnis
- § 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen
- § 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- § 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person
- § 34 Datenschutz-Folgenabschätzung
- § 35 Audit und Zertifizierung

Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- § 36 Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- § 37 Stellung
- § 38 Aufgaben

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

- § 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 40 Unabhängigkeit
- § 41 Tätigkeitsbericht
- § 42 Rechtsstellung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Befugnisse
- § 45 Geldbußen

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

- § 46 Recht auf Beschwerde
- § 47 Rechtsweg
- § 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke
- § 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- § 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

- § 54 Ergänzende Bestimmungen
- § 55 Übergangsregelungen
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

„Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. „Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). „In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. „Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) „Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). „Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. „In die

Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.

(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.

§ 3

Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

1Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. 2Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. 3Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. "besondere Kategorien personenbezogener Daten"

- a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
 - b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
 - c) genetische Daten,
 - d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - e) Gesundheitsdaten,
 - f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
 4. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
 5. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
 6. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 7. "Anonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;

8. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
9. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
10. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;
11. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
13. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
14. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
15. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
16. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

17. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. "Drittland" einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.
19. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
20. "Beschäftigte"
 - a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 - c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 - e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
 - f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
 - g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 - h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;
21. "IT-Sicherheit" den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Kapitel 2
Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5
Grundsätze

- (1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:
1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
 2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
 3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
 4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
 6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.
- (2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

§ 6
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;
2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht,
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt,
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

§ 7

Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
3. die betroffene Person eingewilligt hat;
4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;

7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
 9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
 10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist.
- (2) ¹In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. ²Dabei berücksichtigt sie unter anderem
1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
 3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;
 4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.
- (3) ¹Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. ²Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.

§ 8

Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

- (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.
- (3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben

erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(8) 1Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. 2Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9

Offenlegung an sonstige Stellen

(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) 1In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. 2Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) 1Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. 2Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet

werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn

1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,
2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.

(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn

1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist;
5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11

Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) 1Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. 2Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.

(3) 1Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. 2Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. 3Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. 4Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12

Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote

1Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. 2Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. 3Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn
 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
 2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;
 3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;

4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
 5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
 6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;
 7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
 8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;
 9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
 10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.
- (3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15

Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) ¹Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. ²In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

§ 16

Transparente Information, Kommunikation

(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.

(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.

(3) ¹Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 19 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist.

Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17

Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 18

Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) ¹Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. ²§ 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) ¹Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. ²Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 20

Recht auf Berichtigung

(1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 21

Recht auf Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.

(2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung

der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
 3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;
 4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- (4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 22

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
 2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
 3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder

4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- (4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.
- (5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.

§ 23

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

1Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offenlegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. 2Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) 1Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

2Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

- (2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.
- (3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25

Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.
- (2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Kapitel 4

Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter

§ 26

Datengeheimnis

1Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). 2Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. 3Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

- (1) 1Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. 2Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;
 4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.
- (5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.
- (6) 1 Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. 2 Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) 1Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. 2Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. 3Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

§ 29

Gemeinsam verantwortliche Stellen

(1) 1Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. 2Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) 1In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. 2Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) 1Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. 2Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. 3Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.

(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.

(3) 1Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. 2Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;

2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

³Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. ⁴Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) ¹Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. ²Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) ¹Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. ²In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. ³Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) ¹Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Geneh-

migung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. 2Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) 1Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. 2Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten;
 2. die Zwecke der Verarbeitung;
 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
 5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.
- (2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:
1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
 2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;

3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.
- (3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.
- (4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und 2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.
- (6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.

§ 32

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener

Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.

(5) 1Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. 2Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. 3Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn

1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 34

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) 1Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. 2Für die Untersuchung mehrerer

ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder
3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.

(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen zu erleichtern.

(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbei-

tungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35

Audit und Zertifizierung

1Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. 2Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.

Kapitel 5

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

§ 36

Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

(1) 1Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn

1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

2Die Vertretung ist zu regeln.

(2) 1Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. 2Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.

- (3) 1Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. 2Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.
- (4) Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.
- (5) 1Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. 2Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.
- (6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37

Stellung

- (1) 1Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. 2Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. 3Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. 4Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. 5Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. 6§ 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.
- (2) 1Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. 2Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 3Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
- (3) 1Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. 2Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. 3Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.
- (4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.
- (5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.

(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38

Aufgaben

1Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. 2Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

Kapitel 6

Unabhängige Aufsichtsbehörden

§ 39

Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). 2Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.
- (2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) 1Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. 2Die

Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten.

(4) 1Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. 2Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. 3Die erneute Bestellung ist zulässig. 4Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. 5Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.

(5) 1Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. 2Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. 3Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40

Unabhängigkeit

(1) 1Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. 2Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.

(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41

Tätigkeitsbericht

1Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. 2Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. 3Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42

Rechtsstellung

(1) 1Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. 2Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten.

(2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.

- (3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.
- (4) 1Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. 2Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (5) 1Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. 2Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (6) 1Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (7) 1Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. 3Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (8) 1Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 2Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.
- (9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheiden während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

§ 43

Aufgaben

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.

- (2) ¹Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. ²Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.
- (3) Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.
- (4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.
- (5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.
- (6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.
- (7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (8) ¹Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:
1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;
 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.
- ²Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. ³Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.
- (9) ¹Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. ²Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.

§ 44**Befugnisse**

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. ²Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. ³Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. ⁴Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.

(2) ¹Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. ²Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. ³Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. ⁴Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.

(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:

1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen;
2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.

(4) ¹Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswid-

rig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. ²Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45

Geldbußen

(1) ¹Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. ²Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19 am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) ¹Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. ²Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;

10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.
- (6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.

Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz

§ 46

Recht auf Beschwerde

- (1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.
- (3) ¹Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. ²Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47

Rechtsweg

- (1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet
 1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden,
 2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,

3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz,
 4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.
- (2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48

Schadensersatz durch verantwortliche Stellen

- (1) „Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. „Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- (3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

Kapitel 8

Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

§ 49

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener,

dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.

(3) 1Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. 2Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. 3Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.

(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.

(6) 1Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. 2Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. 3Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.

(7) ¹Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. ²Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnigte Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. ³Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.

(8) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.

(9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) ¹Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. ²Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.

(4) ¹Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. ²Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 51**Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien**

- (1) ¹Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. ²Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) ¹Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. ³Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52**Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume**

- (1) ¹Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie
1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
 2. zum Schutz von Personen und Sachen
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ²Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
- (3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) ¹Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. ²Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

§ 54

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.
- (2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.
- (3) ¹Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. ²Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.
- (4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55

Übergangsregelungen

- (1) ¹Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. ²Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) ¹Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. ²Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.

(4) ¹Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. ²Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.

Organisation / Einrichtung	Betriebssysteme	Software	PGS	LAN	Server	VPN	Email
Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH	Win 7 / Win 10	Office, Vivendi, Tisoware, L4open, Diamant, HR-Onl	52	X	X	X	X
Haus der Diakonie Oldenburg	Win 7 Prof., MacOS	Office, Tisoware, Social Scout	25	X	X	X	X
Diakonisches Werk Oldenburg e.V.	Win 7 Prof.	Office, Vivendi, Kasse	15	X	X	X	X
DWO Ev. Seniorenzentrum Buxtehude gGmbH	Win 7 Prof.	Office, Vivendi, Kasse	7	X	X	X	X
Ev. Seniorenzentrum "to Haus achtern Diek" Blexen	Win 7 Prof.	Office, Vivendi, GeoCon, Kasse	21	X	X	X	X
Peter-Friedrich-Ludwig-Stift Esens	Win 7 / Win 10	Office, Patfak amb.	5	X		X	X
Peter-Friedrich-Ludwig-Stift Esens gGmbH	Win 7 / Win 10	Office, Patfak amb.	9	X		X	X
Elisabethstift und Friedas-Frieden-Stift	Win 7 / Win 10	Office, Patfak amb.	3	X		X	X
DWO Suchtambulanz	Win 7 / Win 10	Office, Patfak amb.	2	X		X	X
Fachstelle Sucht Ammerland	Win 7 Prof.	Office, Patfak	9	X		X	X
Fachstelle Sucht Kreis Oldenburg	Win 7 Prof.	Office, Patfak	25	X	X	X	X
Fachstelle Sucht Wesermarsch	Win 7 Prof.	Office, Patfak	19	X	X	X	X
Fachstelle Sucht Wesermarsch / Nordenham	Win 7 Prof.	Office, Patfak	43	X	X	X	X
Fachstelle Sucht Stadt Oldenburg	Win 7 / Win 10	Office, Kasse	20	X	X	X	X
DWO Diakonisches Werk Oldenburg gGmbH	Win 7 Prof.	Office, Patfak	18	X	X	X	X
Dietrich-Bornhoeffer-Klinik	Win 7 Prof.	Office	3	X	X	X	X
DWO Fachklinik Oldenburger Land gGmbH	Win 7 Prof.	Office, Tisoware, Kasse	20	X	X	X	X
Fachklinik Oldenburger Land - Standort Neerstedt	Win 7 Prof.	Office	3	X	X	X	X
Fachklinik Weser-Ems	Win 7 Prof.	Office	6	X	X	X	X
DWO Wohnhilfe in der Stadt Oldenburg gGmbH	Win 7 / Win 10	Office, Kasse	10	X	X	X	X
Wohnheim Friedensplatz	Win 7 / Win 10	Office, SPZ-Manager	3	X	X	X	X
DWO Förderung und Therapie gGmbH	Win 7 Prof.	Office, Kasse	53	X	X	X	X
Haus Regenbogen	Win 7 Prof.	Office, Kasse	4	X	X	X	X
Kinder- und Jugendhaus	Win 7 Prof.	Office, Kasse	3	X	X	X	X
Tagstätte im Pädagogisch-Therapeutischen Zentrum (PTZ)	Win 7 Prof.	LAP					
Diakonie Kindertagesstätte (Diakonie Kindertagesstätte)	Win 7 Prof.	LAP					
Kindertagesstätte Philosophenweg	Win 7 Prof.	Office, EBIS, Kasse	3	X	X	X	X
Diakonie Krippe "Kleine Entdecker"	Win 7 Prof.	Office, EBIS	2	X	X	X	X
Kinderzentrum Oldenburg (SPZ)	Win 7 / Win 10	Office, EBIS	3	X	X	X	X
Kindergarten "Die Arche"	Win 7 Prof.	Office, EBIS, Kasse	4	X	X	X	X
Kindergarten "Birkehühweg"	Win 7 Prof.	Office, Kasse	3	X	X	X	X
DWO Jugendhilfe gGmbH	Win 7 Prof.	LAP					
Jugendhilfe Colistede	Win 7 Prof.	LAP					
DWO Lindenhof Hude gGmbH	Win 7 Prof.	LAP					
Lindenhof Hude	Win 7 Prof.	Office, EBIS, Kasse	3	X	X	X	X
DWO Wohnungshilfe	Win 7 Prof.	Office, EBIS	2	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Ammerland	Win 7 Prof.	Office, EBIS	2	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Friesland	Win 7 Prof.	Office, EBIS	3	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Kreis Oldenburg	Win 7 Prof.	Office, EBIS, Kasse	4	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Wesermarsch	Win 7 Prof.	Office, EBIS, Kasse	2	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Deimhorst	Win 7 Prof.	Office, Kasse	2	X	X	X	X
Ambulante Wohnungshilfe Oldenburg	Win 7 Prof.	Office, Kasse	9	X	X	X	X
Tagesaufenthalt Nordenham	Win 7 Prof.	Office	2	X	X	X	X
Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt	Win 7 Prof.	Office	2	X	X	X	X
Diakonisches Werk Oldenburg-Stadt	Win 7 Prof.	Office	2	X	X	X	X
Tagesaufenthalt Ehemerstraße	Win 7 Prof.	Office	2	X	X	X	X
Ev. Bahnhofsmission Oldenburg	Win 7 Prof.	Office	2	X	X	X	X

(Ge. Stand 24. 07. 2019)

1. Prozessfestlegungen

1.1 Geltungsbereich

Alle Geschäftsbereiche und Einrichtungen des Diakonischen Werkes Oldenburg

1.2 Prozessverantwortung

Vorstand, Geschäftsführung, IT Sicherheitsbeauftragter, Betriebsbeauftragter

1.3 Verantwortliche Funktionsbereiche

DSO Geschäftsbereich IV: Informationstechnologie

1.4 Größen zur Messung der Prozessleistung

- Zahl der eingehaltenen Bestimmungen zum Datenschutz im Unternehmen
- Zahl der unzulässigen Zugriffe

1.5 Risiken

- Weitergabe/ Verletzung des Datenschutzgeheimnisses
- Unternehmensinterne Daten gelangen an die Öffentlichkeit

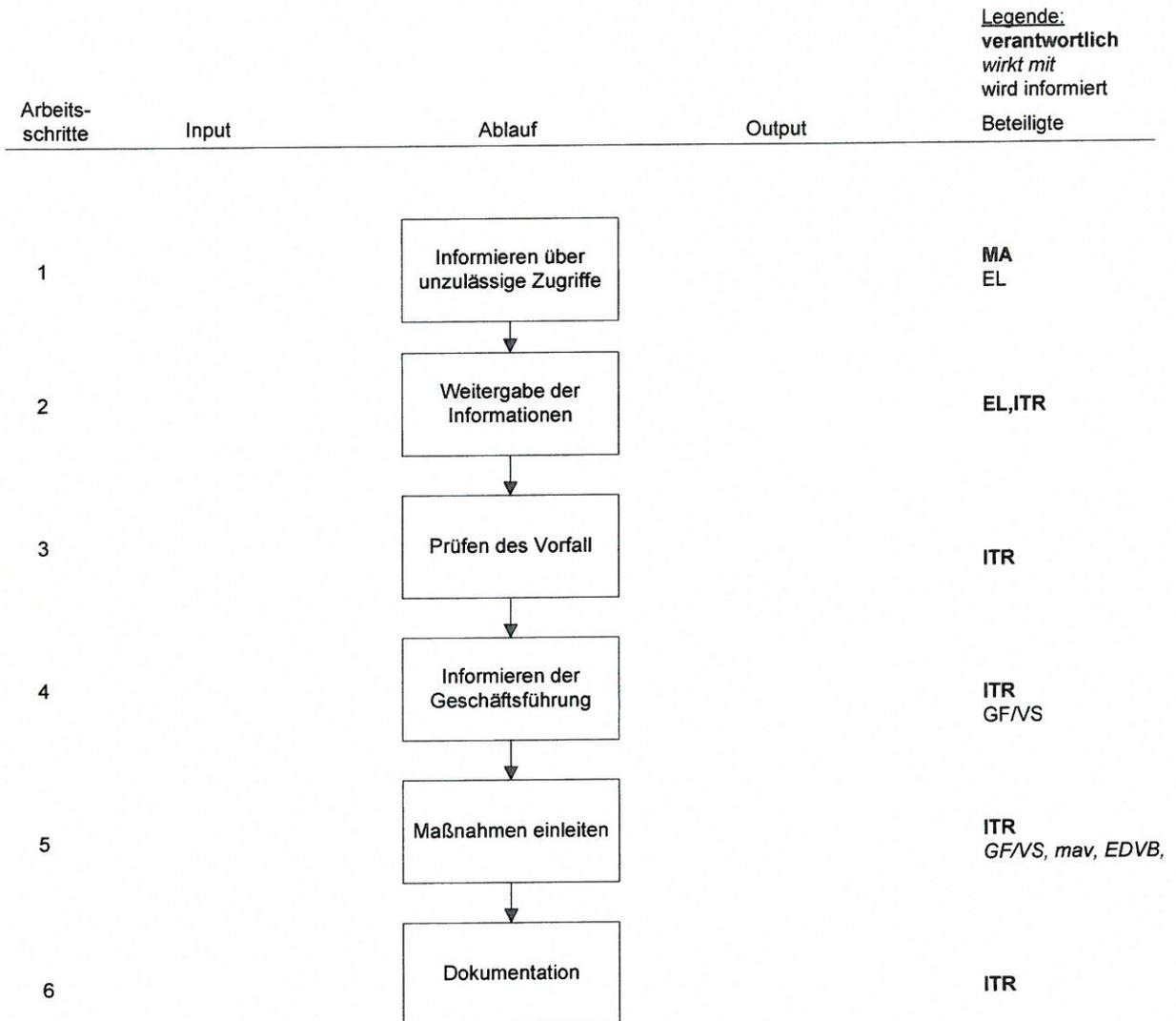
2. Ziel und Zweck

Ziel einer einheitlichen Datenschutzbestimmung ist der Schutz sensibler Daten und Unternehmensdaten von außerhalb.

3. Begriffe

Datenschutz bedeutet, den Zugriff von personenbezogenen Daten seitens dritter zu verhindern zum Schutz vor Missbrauch. Dazu gehört auch die Veränderung oder Verfälschung der Daten.

4. Ablaufdiagramm



5. Erläuterungen zu den Arbeitsschritten:

- 1 **Informieren über unzulässige Zugriffe:** Mitarbeitende, die während der Nutzung von eingesetzten dienstlichen Hard- und Software, des Internets und E-Mail-Verkehrs einen unzulässigen Zugriff auf personenbezogene Daten feststellen, sind verpflichtet, die Leitung der betroffenen Einrichtung hierüber umgehend mündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2 **Weitergabe der Information:** Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich mündlich und schriftlich:
 - die Geschäftsführung/ Vorstand
 - den IT-Referenten der Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH
 - die gemeinsame Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg
 - den bestellten EDV-Beauftragten der Einrichtung
 - den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz des Diakonischen Werkes Oldenburg
 - die betroffene PersonBei der missbräuchlichen Verwendung der Hard- und Software, des Internets und E-Mail-Verkehrs durch Leistungsinhaber kann der feststellende Mitarbeitende alternativ den IT-Referenten und die MAV informieren.
- 3 **Prüfen des Vorfalls:** Der IT-Referent der Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH prüft, welcher Art der Zugriff war und welche Daten betroffen sind. Er stellt fest, ob es sich um ein mutwilliges Handeln, ein technisches oder organisatorisches Problem handelt.
- 4 **Informieren der Geschäftsführung:** Der IT-Referent informiert danach umgehend mündlich und schriftlich die Geschäftsführung/ Vorstand.
- 5 **Maßnahmen einleiten:** Der IT-Referent erarbeitet sofortige und nachhaltige Maßnahmen zur Unterbindung weiterer derartiger Vorkommnisse. Diese leitet er im Anschluss nach Abstimmung mit der Geschäftsführung/ Vorstand, der Einrichtungsleitung, der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und dem EDV-Beauftragten der Einrichtung ein.
- 6 **Dokumentation:** Der benannte IT-Referent dokumentiert den Vorgang in einem Ergebnisbericht. Kopien dieses Berichtes gehen an
 - die Geschäftsführung/ Vorstand
 - den IT-Referenten der Diakonie Service-Zentrum Oldenburg GmbH
 - die gemeinsame Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg
 - den bestellten EDV-Beauftragten der Einrichtung
 - den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz des Diakonischen Werkes Oldenburg
 - die betroffene Person

6. Mitgeltende Unterlagen

6.1 Mitgeltende Allgemeine Beschreibungen (AB)

keine

6.2 Mitgeltende Verfahrensanweisungen (VA)

VA Datenschutz (Einsichtnahme)

VA Datenschutz – Zugriffsrechte auf EDV – Daten im Netzwerk

VA Datenschutz – Verwendung mobiler Datenträger

6.3 Mitgeltende Arbeitsanweisungen (AA)

keine

6.4 Mitgeltende Formulare (FM)

keine

6.5 Weitere mitgeltende Unterlagen (WU)

Datenschutzerklärung für Mitarbeitende

Rahmendienstvereinbarung IT

Dienstvereinbarung Internet E-Mail

Datenschutzgesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf

Kirchliches Datenschutzgesetz

<https://kirchenrecht-ekd.de/document/25764>

1. Prozessfestlegungen

1.1 Geltungsbereich

Alle Geschäftsbereiche und Einrichtungen des Diakonischen Werkes Oldenburg

1.2 Prozessverantwortung

Vorstand, Geschäftsführung, IT Sicherheitsbeauftragter, Betriebsbeauftragter

1.3 Verantwortliche Funktionsbereiche

DSO Geschäftsbereich IV: Informationstechnologie

1.4 Größen zur Messung der Prozessleistung

- Zahl der eingehaltenen Bestimmungen zum Datenschutz im Unternehmen
- Zahl der Vergehen zum Thema Datenschutz

1.5 Risiken

- Weitergabe/ Verletzung des Datenschutzgeheimnisses
- Unternehmensinterne Daten gelangen an die Öffentlichkeit

2. Ziel und Zweck

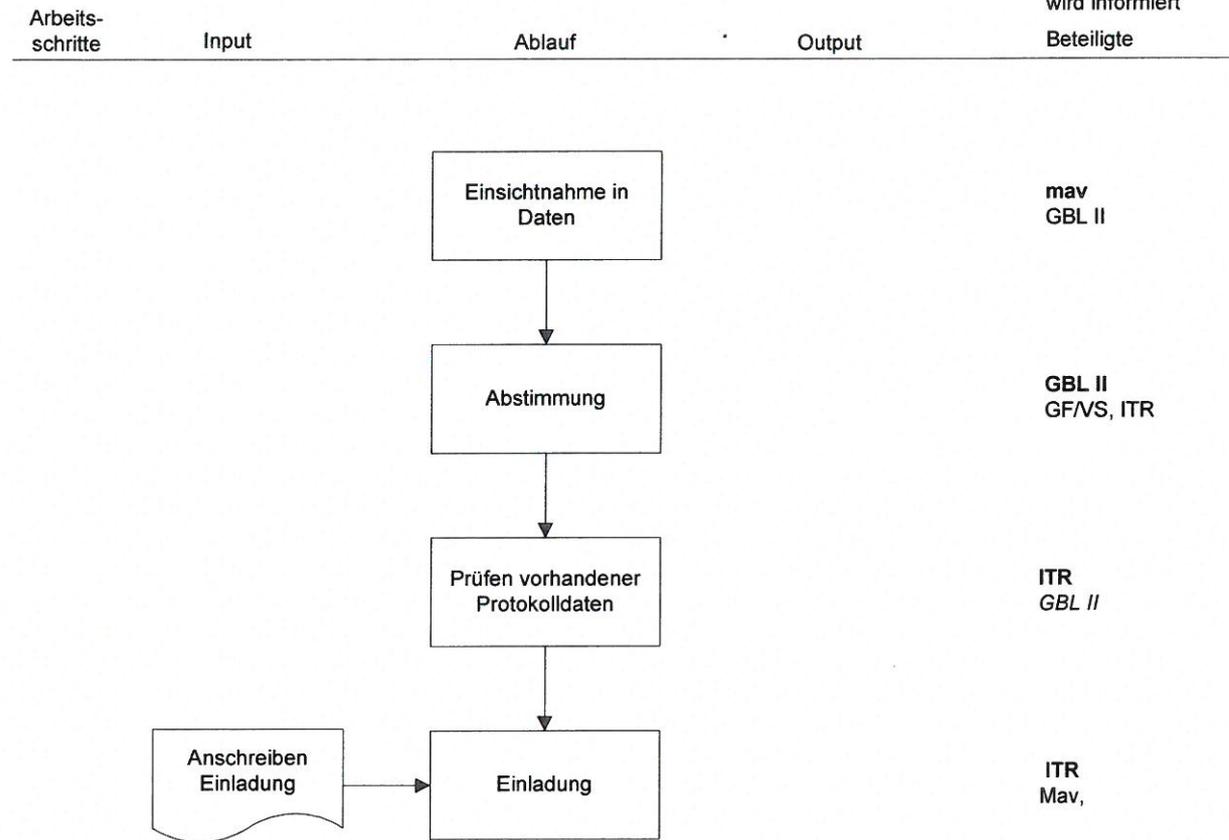
Ziel einer einheitlichen Datenschutzbestimmung ist der Schutz sensibler Daten und Unternehmensdaten von außerhalb.

3. Begriffe

Datenschutz bedeutet, den Zugriff von personenbezogenen Daten seitens dritter zu verhindern zum Schutz vor Missbrauch. Dazu gehört auch die Veränderung oder Verfälschung der Daten.

4. Ablaufdiagramm

Legende:
verantwortlich
wirkt mit
wird informiert
Beteiligte



5. Erläuterungen zu den Arbeitsschritten:

- 1 **Einsichtnahme in Daten:** Der Wunsch zur Einsichtnahme in Protokolldaten von IT-Systemen des DWO muss von der MAV, der Leitung des Geschäftsbereichs II Personal und Recht der DSO, schriftlich gestellt werden. Hierin muss die Begründung für die gewünschte Einsichtnahme genannt sein.
- 2 **Abstimmung:** Die Leitung des Geschäftsbereichs II Personal und Recht informiert die Geschäftsführung/ Vorstand und den IT-Referenten der DSO.
- 3 **Prüfung der vorhandenen Protokolldaten:** Der IT-Referent prüft, welche Protokolldaten der fraglichen IT-Systeme vorhanden und relevant sind und stimmt dies mit der Leitung des Geschäftsbereichs II Personal und Recht ab.
- 4 **Einladung:** Der IT-Referent lädt die Mitarbeitervertretung zur gemeinsamen Einsichtnahme ein und stellt die Daten in elektronischer oder gedruckter Form zu Verfügung.

6. Mitgeltende Unterlagen

6.1 Mitgeltende Allgemeine Beschreibungen (AB)

keine

6.2 Mitgeltende Verfahrensanweisungen (VA)

VA Datenschutz - unzulässige Zugriffe

VA Datenschutz – Zugriffsrechte auf EDV-Daten im Netzwerk

VA Datenschutz – Verwendung mobiler Datenträger

6.3 Mitgeltende Arbeitsanweisungen (AA)

keine

6.4 Mitgeltende Formulare (FM)

keine

6.5 Weitere mitgeltende Unterlagen (WU)

Datenschutzerklärung für Mitarbeitende

Rahmendienstvereinbarung IT

Dienstvereinbarung Internet E-Mail

Datenschutzgesetz

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf

Kirchliches Datenschutzgesetz

<https://kirchenrecht-ekd.de/document/25764>

Zusatzvereinbarung zum Vertrag nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

zwischen

Bezeichnung der verantwortlichen Stelle

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

und

Bezeichnung des Auftragsverarbeiters

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

In Ergänzung des zwischen den Parteien am Datum des Vertragsschlusses geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Auftragsverarbeiter gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

Bezeichnung der verantwortlichen Stelle

Bezeichnung des Auftragsverarbeiters

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)

(Unterschriften mit Amts- / Funktionsbezeichnungen)